

GESCHÄFTSORDNUNG DES KANTONSRATES BETREFFEND

1. ZUSAMMENSETZUNG DER KOMMISSIONEN UND
2. EINFÜHRUNG EINER FRIST ZUR ERLEDIGUNG ERHEBLICH ERKLÄRTER
VORSTÖSSE
(KLEINE PARLAMENTSREFORM)

BERICHT UND ANTRAG DER VORBERATENDEN KOMMISSION

VOM 12. NOVEMBER 2004

Sehr geehrter Herr Präsident

Sehr geehrte Damen und Herren

Unsere Kommission hat die oben erwähnten zwei Vorlagen an einer Sitzung beraten. Regierungsrat Hanspeter Uster vertrat das Geschäft aus Sicht der Regierung, unterstützt von Urs Henggeler, Direktionssekretär der Sicherheitsdirektion. Das Protokoll führte Frau Sarah Huwyler.

Da die Vorlagen Nrn. 1248.1/.2 - 11515/16 und 1261.1/.2 - 11553/54 miteinander in keinem Zusammenhang stehen, wurden sie nacheinander einzeln beraten. Dementsprechend ist unser Bericht gegliedert.

1. Änderung der Geschäftsordnung des Kantonsrates betreffend Zusammensetzung der Kommissionen (Vorlage Nrn. 1248.1/.2 - 11515/16)

Eintreten

Der Sicherheitsdirektor zeigte in seiner Einführung auf, was diese Vorlage ausgelöst hat, nämlich die unbefriedigende Situation bei den Kommissionsbestellungen beim Beginn dieser Legislatur. Die damals geforderte konsequente Anwendung des geltenden Wahl- und Abstimmungsgesetzes hat ergeben, dass die Alternative Fraktion in den ständigen 7er Kommissionen nicht mehr vertreten ist, obwohl im Gesetz auch steht „Die Fraktionen sollen angemessen vertreten sein“. Dieses Unbehagen über die herrschende Situation wurde in der Eintretensdebatte von mehreren Votanten

zum Ausdruck gebracht. Die Kommission stimmte einstimmig für Eintreten auf die Vorlage.

Detailberatung

Bei der Frage, wie dieses Problem gelöst werden soll, darüber gingen vorerst die Meinungen auseinander. Die regierungsrätliche Vorlage schlägt eine Änderung des Wahlmodus vor bei dem nicht mehr die Fraktionsstärke Grundlage bildet für die Berechnung der Sitze sondern die Wählerstärke (Anzahl der bei den Kantonsratswahlen im ganzen Kanton erzielten Wählerstimmen). Dieser Lösungsvorschlag fiel auf wenig Zustimmung. Dieser neue Wahlmodus bedeute ein Systemwechsel zu einem unglücklichen Zeitpunkt, da er allenfalls eine Änderung der Wahlkreise für die Kantonsratswahlen präjudizieren könnte.

Die regierungsrätliche Vorlage bringt als Variante die Erhöhung der Sitzzahl der ständigen Kommissionen. Diese Idee wurde von verschiedenen votanten befürwortet. Damit wären alle Fraktionen in den ständigen Kommissionen vertreten. Die Linke sei zum Beispiel bisher auch dadurch benachteiligt, dass ein Mitglied, das die Linke allein vertrete, unter dem Druck stehe, sich keine Absenz leisten zu können. Mitglieder der Stawiko brachten vor, dass mit einer Erhöhung der Sitzzahl die Arbeit der bisher überlasteten Kommission verbessert werde und dass der Kanton sich dies sehr wohl leisten könne, da er ja ein Unternehmen mit einem beträchtlichen Umsatz sei und die Parlamentarier selber relativ wenig Kosten produzierten. Dem wurde entgegnet, die bisherigen 7er Kommissionen hätten sich bewährt und die Erhöhung der Mitgliederzahl sei deshalb aus Kostengründen abzulehnen.

Das Vorliegen mehrerer Lösungsmöglichkeiten erforderte ein Entscheid darüber, ob zuerst über die Erhöhung der Mitgliederzahl oder über den Wahlmodus entschieden werden solle. Es wurde mit 11 zu 4 Stimmen beschlossen, dass zuerst über die Erhöhung der Zahl der Kommissionsmitglieder abgestimmt werde.

Mit 11 zu 4 Stimmen wurde beschlossen die Mitgliederzahl der Stawiko, der JPK, und der Konkordatskommission von 7 auf 9 Mitglieder zu erhöhen. Dies erfordert die Anpassung der § 18, 19 und 19^{bis}. Bei Stawiko und JPK werden nur jeweils die Sitzzahl der engeren Kommission erhöht nicht aber die Gesamtzahl zusammen mit der erweiterten Kommission.

Nun stand die Frage des Wahlmodus an. Mit dieser Erhöhung der Sitzzahl sei das Problem nun gelöst, wurde argumentiert. Damit könne die Änderung des Wahlmodus nun entfallen. Die Abstimmung darüber ergab mit 13 zu 2 Stimmen, dass wie bisher die Zuteilung auf der Grundlage der Fraktionssitze zu erfolgen habe.

Somit konnte der § 22 im Detail formuliert werden. Die Berechnungsart der Sitzteilung wurde mit der Verweisung auf §§ 61 und 62 des Gesetzes über die Wahlen und Abstimmungen klargelegt und entspricht der 2002 angewendeten. Für die bisherigen Bestimmungen über Fraktionsgrösse und Wählbarkeit Fraktionsloser wurde ein neuer § 22 Abs. 2 geschaffen. Er entspricht dem bisherigen Recht.

Bei Ziffer II wurde die Frage aufgeworfen, ob diese Gesetzesänderung nicht sofort in Kraft gesetzt werden könne. Da bei dieser Neuerung keine Kommissionsmitglieder abgewählt werden müssten, gebe es keinen Grund dies nicht zu tun, wurde argumentiert. Dem folgte die Kommission und stimmte mit 12 zu 3 Stimmen zu.

Die Schlussabstimmung über die Vorlage Nr. 1248.2 - 11516 mit den Änderungen der §§ 18, 19, 19^{bis}, § 22 und § 22^{bis} ergab eine einstimmige Annahme.

Antrag

Die Kommission **b e a n t r a g t** dem Kantonsrat,

auf die Vorlage Nr. 1248.2 - 11516 einzutreten und ihr in der von ihr abgeänderten Fassung zuzustimmen.

2. Änderung der Geschäftsordnung des Kantonsrates betreffend Einführung einer Frist zur Erledigung erheblich erklärter Vorstösse (Vorlage Nrn. 1261.1/.2 - 11553/54)

Eintreten

Es wurde keine grundsätzliche Opposition zum Motionsbegehren von Beat Villiger zum Ausdruck gebracht und einstimmig Eintreten beschlossen.

Detailberatung

Eine erhebliche Diskussion entfachte die Frage, ob die Frist auf zwei oder drei Jahre festgelegt werden solle. In der Motion von Beat Villiger war eine Frist von zwei Jahren gefordert worden. Bei der Erheblicherklärung änderte der Regierungsrat die Frist auf 3 Jahre. Der Motionär plädierte weiterhin für eine Frist von zwei Jahren. Sollte die Kommission aber anders beschliessen, erwartet er, dass im Kommissionsbericht klar zum Ausdruck komme, dass in diesem Falle eine Fristverlängerung nur im äussersten Notfall gewährt werde.

Eine Frist von zwei Jahren, wurde ins Feld geführt, sollte eigentlich genügen, auch für Erarbeitung von Gesetzen sollten die Abläufe entsprechend gestrafft werden können. Bei drei Jahren ergäbe sich mit der Frist bis zur Erheblicherklärung eine gesamte Zeitspanne von vier Jahren, was zu lange sei.

Für eine Frist von drei Jahren legte der Sicherheitsdirektor die Sicht des Regierungsrates dar, und zeigte die Abläufe mit dem Zeitaufwand auf, wenn ein Gesetz neu erarbeitet werden muss. Er wies darauf hin, dass eine Fristerstreckung nur bei „äusseren Umständen“ gewährt und deshalb nur bei solchen Umständen beantragt werden könne. Die Dreijahres-Frist sei deshalb eine strengere Frist als eine kürzere. Er verwies auf den Kommissionsbericht der Kommission Kleine Parlamentsreform vom 3. Oktober 2003, in dem mögliche äussere Umstände für Fristerstreckungen aufgezählt wurden, namentlich: „Bundesgesetzgebung und allenfalls Verordnungen des Bundesrates; Bundesbewilligungen beispielsweise im Bereich der Raumplanung, weil der Bund die Richtpläne genehmigen muss; Bundesgerichtsentscheide; eine im Kanton Zug lancierte und noch hängige Initiative.“

Ein Antrag, die Frist bei § 39^{bis}, Abs. 1 auf zwei Jahre festzulegen, wurde mit neun zu sechs Stimmen abgelehnt.

Bei § 39^{bis} Abs. 3, der Übergangsregelung, blieb es nach gewalteter Diskussion bei der vom Regierungsrat vorgeschlagenen Version mit der 3-Jahresfrist. Der Sicherheitsdirektor erklärte sich mit der Forderung des Motionärs einverstanden, dass in den Kommissionsbericht aufgenommen werde, dass diese Vorstösse sofort an die Hand genommen werden müssten.

In der Schlussabstimmung stimmte die Kommission der unveränderten regierungsrätlichen Vorlage Nr. 1261.2 - 11554 mit 14 zu 0 Stimmen mit einer Enthaltung zu.

Antrag

Die Kommission **b e a n t r a g t** dem Kantonsrat,

auf die Vorlage Nr. 1261.2 - 11554 einzutreten und ihr in der regierungsrätlichen Fassung zuzustimmen.

Cham, 12. November 2004

Mit vorzüglicher Hochachtung

IM NAMEN DER VORBERATENDEN KOMMISSION

Der Präsident: Jean-Pierre Prodolliet

Kommissionsmitglieder:

Prodolliet Jean-Pierre, Cham, **Präsident**

Betschart Karl, Baar

Burch Daniel, Risch

Ebinger Michel, Risch

Gaier Beatrice, Steinhausen

Landtwing Margrit, Cham

Lustenberger-Seitz Anna, Baar

Meienberg Eugen, Steinhausen

Robadey Heidi, Unterägeri

Roos Flavio, Risch

Schmid Heini, Baar

Sidler Vreni, Cham

Töndury Regula, Zug

Villiger Beat, Baar

Villiger Werner, Zug